VERORDNUNG (EWG) Nr. 1547/76 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/76 zur Einführung einer Mindestpreisregelung für die Einfuhr von Tomatenmark mit Ursprung in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1164/76 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern (3), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 459/76 der Kommission vom 27. Februar 1976 (4) wurde eine Mindestpreisregelung für die Einfuhr von Tomatenmark mit Ursprung in Griechenland eingeführt. Zur Zeit bestehen weiterhin beträchtliche Vorräte sowohl in der Gemeinschaft als auch in Griechenland. Dabei liegen die Angebotspreise für die griechischen Erzeugnisse auf dem Weltmarkt weit unter dem erwähnten Mindestpreis. Unter diesen Umständen erweist sich die Anwendung des Mindestpreises auf aus Griechenland eingeführtes Tomatenmark immer noch als nötig, um jede Gefahr einer Störung des Gemeinschaftsmarktes auszuschalten.

Im letzten Wirtschaftsjahr sind die Gestehungskosten der Gemeinschaftserzeugnisse im Vergleich zu denen der Vorjahre, die zur Festsetzung des auf die Erzeugnisse aus Griechenland anzuwendenden Mindestpreises herangezogen wurden, spürbar angestiegen. Unter diesen Umständen wird es nötig, den Mindestpreis und den besonderen Mindestpreis, die beide durch die Verordnung (EWG) Nr. 459/76 festgelegt wurden, gemäß Artikel 41 des Assoziierungsabkommens mit Griechenland entsprechend zu ändern, ohne daß dies den in Artikel 44 Absätze 2 und 3 des EWG-Vertrags erwähnten Kriterien, vor allem der dort erwähnten Entwicklung einer natürlichen Präferenz, entgegensteht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung (EWG) Nr. 459/76 wird durch die Anlage dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt für die Ausfuhren, für die die Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr ab 1. Juli 1976 erfüllt worden sind mit Hilfe einer Einfuhrlizenz, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 (5) ab dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung beantragt worden ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 38.
(3) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1976, S. 83.
(5) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

ANLAGE

Mindestpreis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, einschließlich Zoll, in RE/100 kg Nettogewicht (1)

Inhalt an Trockenmasse		In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mindestens 4 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 4 kg, aber mindestens 1,5 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 1,5 kg, aber mindestens 0,7 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 0,7 kg, aber mindestens 0,25 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 0,25 kg, aber mindestens 0,15 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 0,15 kg
mindestens (%)	aber unter (%)						
—	20	44,8	48,3	52,8	55,2	64,3	67,2
20	22	48,5	51,0	55,8	58,2	67,9	72,8
22	24	51,1	53,7	58,8	61,3	71,5	76,6
24	26	53,6	56,3	61,6	64,3	75,0	80,4
26	28	56,1	59,0	64,6	67,4	78,6	84,2
28	30	58,7	61,6	67,5	70,4	82,2	88,1
30	32	61,2	64,3	70,4	73,5	85,8	91,9
32	34	63,8	67,0	73,4	76,5	89,3	95,7
34	36	66,3	69,7	76,3	79,6	92,9	99,5
36	38	68,9	72,3	79,2	82,6	96,4	103,3
38	40	71,4	75,0	82,1	85,7	100,0	107,1
40	42	74,0	77,7	84,9	88,8	103,5	110,9
42	—	76,5	80,3	88,0	91,8	107,1	114,8

(1) Als Nettogewicht gilt das Gewicht des Erzeugnisses, einschließlich unmittelbarer Umschließung.

Besonderer Mindestpreis bei der Einfuhr in die neuen Mitgliedstaaten, einschließlich Zoll, in RE/100 kg Nettogewicht (1)

Inhalt an Trockenmasse		In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mindestens 4 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 4 kg, aber mindestens 1,5 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 1,5 kg, aber mindestens 0,7 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 0,7 kg, aber mindestens 0,25 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 0,25 kg, aber mindestens 0,15 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 0,15 kg
mindestens (%)	aber unter (%)						
—	20	33,6	36,2	39,6	41,4	48,2	50,4
20	22	36,4	38,2	41,8	43,6	50,9	54,6
22	24	38,3	40,2	44,0	45,9	53,6	57,4
24	26	40,2	42,2	46,2	48,2	56,2	60,3
26	28	42,1	44,2	48,4	50,5	58,9	63,1
28	30	44,0	46,2	50,6	52,8	61,6	66,0
30	32	45,9	48,2	52,8	55,1	64,3	68,9
32	34	47,8	50,2	55,0	57,4	66,9	71,7
34	36	49,7	52,2	57,2	59,7	69,6	74,6
36	38	51,6	54,2	59,4	62,0	72,3	77,4
38	40	53,5	56,2	61,6	64,2	74,9	80,3
40	42	55,4	58,2	63,6	66,5	77,6	83,2
42	—	57,3	60,2	66,0	68,8	80,3	86,0

(1) Als Nettogewicht gilt das Gewicht des Erzeugnisses, einschließlich unmittelbarer Umschließung.